

Gemeinde Ennetmoos



TEILREVISION NUTZUNGSPLANUNG

**Sondernutzungszone für temporäre Zwischenlagerung von Abdeckmaterial
(überlagert)**

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

z.H. öffentliche Auflage vom 13. Februar 2019

Januar 2019



Auftrag

Teilrevision der Nutzungsplanung

Auftraggeber

Gemeinderat Ennetmoos

Auftragnehmer

AM-PLAN GMBH, Bürgerheimstr. 7, 6374 Buochs

Tel. 041 620 77 88

am-plan@am-plan.ch

Inhalt

1	Ausgangslage	2
1.1	Sondernutzungszone für temporäre Zwischenlagerung von Abdeckmaterial	2
1.2	Kantonale Vorprüfung	2
1.3	Bearbeitete Unterlagen	2
2	Änderungen Nutzungsplanung	3
2.1	Sondernutzungszone für die temporäre Zwischenlagerung von Abdeckmaterial	3
2.1.1	Kantonales Abbaukonzept und kantonaler Richtplan	3
2.1.2	Naturgefahren	3
2.1.3	Wald (vgl. Kapitel 4.5 Technischer Bericht)	4
2.1.4	Erschliessung	4
2.1.5	Luft (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht)	4
2.1.6	Betriebslärm (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht)	4
2.1.7	Erschütterungen (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht)	4
2.1.8	Gewässer (vgl. Kapitel 4.1.4 Technischer Bericht)	5
2.1.9	BLN-Gebiet/Landschaft (vgl. Kapitel 4.4 Technischer Bericht)	5
2.1.10	Flora, Fauna und Lebensräume (vgl. Kapitel 4.2 Technischer Bericht)	5
2.1.11	Boden und Landwirtschaft (vgl. Kapitel 4.3 Technischer Bericht)	6
2.2	Bau- und Zonenreglement	6
3	Anhang A: Legende Zonenplan Siedlung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4	Anhang B: Kantonale Vorprüfung vom 04. Dezember 2017, Auszug betr. Rüti	7

1 Ausgangslage

1.1 Sondernutzungszone für temporäre Zwischenlagerung von Abdeckmaterial

Seit 2008 werden im Gebiet Rüti von der Firma STEINAG Rozloch AG Hartgesteine abgebaut. Der Abbau erfolgt gemäss dem Detailprojekt von 2001. Beim aktuellen Abbau (Etappe 1-3) am Rande zu Etappe 4 und 5 wurde eine Kluft angeschnitten, so dass die Gefahr besteht, dass bei einem weiteren Abbau der darüberliegende Felskeil, inklusiv des darüberliegenden mächtigen Lockermaterials, abrutscht. Dies gefährdet im hohen Masse die Arbeiter. Zudem kann ein weiterer Abbau bei einer solchen Situation nicht mehr gewährleistet werden. Deshalb muss zwingend ein Teilabbau (Sicherheitsabbau) der Etappen 4 und 5 vorgenommen werden. Dies bedingt jedoch vorgängig auch den Abtrag des relativ mächtigen, nicht verwertbaren Lockermaterials und des Bodens. Um dieses Material zwischenzulagern und dieses für die zukünftige Rekultivierung wieder verwenden zu können, benötigt die STEINAG eine Depotfläche für die Zwischenlagerung. Diese notwendige Depotfläche kann aus Platzgründen nicht vollständig in der Sondernutzungszone realisiert werden. Aufgrund einer Variantenstudie kommt man zum Schluss, dass das Zwischenlager am zweckmässigsten im nordöstlichen Bereich der Sondernutzungszone Abbau und angrenzend an diese Zone erstellt werden sollte. Die Zwischenlagerung benötigt eine Fläche von 17'150 m². Diese liegt zum einen in der Sondernutzungszone Abbau und zum andern in der angrenzenden Landwirtschaftszone sowie im Waldareal.

Um das oben erwähnte Zwischenlager für das Lockermaterial und den Boden erstellen zu können, benötigt die STEINAG eine entsprechende Zone. Deshalb wird von Seiten STEINAG beantragt, eine Fläche von insgesamt ca. 8'400 m² (davon ca. Wald 2'500 m²) einer Sondernutzungszone für die temporäre Zwischenlagerung von Abdeckmaterial (überlagert) zuzuweisen und entsprechende BZR Bestimmungen aufzunehmen. Gleichzeitig wird bezüglich Wald ein Rodungsgesuch eingereicht.

1.2 Kantonale Vorprüfung

Die Unterlagen wurden von Seiten Kanton (Baudirektion) am 04. Dezember 2017 vorgeprüft. Es wurden dazu verschiedene Hinweise und Vorbehalte angebracht, welche in den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt wurden (siehe Anhang).

Im Weiteren wurde bezüglich des Rodungsgesuches festgehalten, dass aufgrund der beanspruchten Fläche von Wald, eine Anhörung beim Bundesamt für Umwelt notwendig ist. Die positive Stellungnahme des BAFU liegt seit dem 14. August 2018 vor.

1.3 Bearbeitete Unterlagen

- Zonenplan Siedlung
- Bau- und Zonenreglement

2 Änderungen Nutzungsplanung

2.1 Sondernutzungszone für die temporäre Zwischenlagerung von Abdeckmaterial

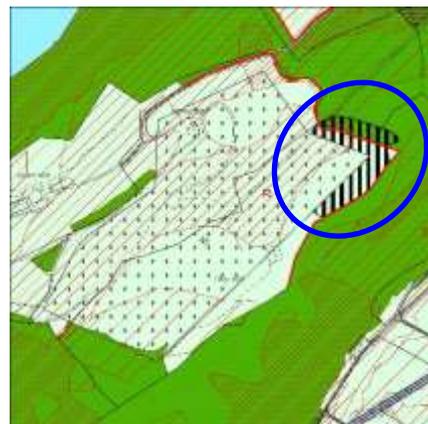
Um das anfallende Lockermaterial und den Boden beim Steinbruch Rüti wegen eines Sicherheitsabbaus zwischenlagern zu können, soll eine neue Sondernutzungszone für die temporäre Zwischenlagerung von Abdeckmaterial geschaffen werden. Die Sondernutzungszone überlagert Landwirtschaftszone und Wald. Die Sondernutzungszone für die temporäre Zwischenlagerung von Abdeckmaterial umfasst insgesamt rund 8'400 m² wovon ca. 5'900 m² Landwirtschaftszone und ca. 2'500 m² Wald betroffen werden. Tangiert werden die Parz. Nrn. 293 (Steinag Rozloch), 206 (Kanton Nidwalden) und 197 (Uertekorporation Ennetmoos).

Sobald im Steinbruchareal Rüti Platz zur Verfügung steht, wird das abgelagerte Material auf das ursprüngliche Niveau abgetragen und die Flächen entsprechend ihrer heutigen Nutzung rekultiviert bzw. renaturiert. Anschliessend wird die Sondernutzungszone aufgehoben.

rechtsgültiger Zustand



vorgesehene Änderung



 Bereich, in welchem die Änderung des Zonenplans vorgenommen wurde.

2.1.1 Kantonales Abbaukonzept und kantonaler Richtplan

Im kantonalen Abbaukonzept 2012 wird der Standort Rüti abgebildet und im geltenden kantonalen Richtplan ist der Standort als Ausgangslage aufgenommen. Die vorgesehene zwischenzeitliche Sondernutzungszone kann mit der heutigen Festsetzung im kantonalen Richtplan begründet werden (Richtplan nicht parzellenscharf). Die vorgesehene zwischenzeitliche Sondernutzungszone kann gemäss Koordinations-Besprechung vom 03. April 2017 zwischen Gesuchstellern, Projektierenden, Gemeinde und kantonalen Amtsstellen ohne Richtplanänderung erfolgen, da die Nutzung nur temporär ist und der Abbau dadurch nicht erweitert wird.

2.1.2 Naturgefahren

Die geplante Sondernutzungszone befindet sich gemäss Zonenplan zu einem kleinen Teil in der Gefahrenzone 2 (Rutschungen). Im Rahmen des Projektes sind die allenfalls nötigen Massnahmen aufzuzeigen.

2.1.3 Wald (vgl. Kapitel 4.5 Technischer Bericht)

Die Sondernutzungszone tangiert Wald, welcher temporär (2'532m²) gerodet werden muss. Das entsprechende Rodungsgesuch (Entwurf) wurde gleichzeitig mit den Vorprüfungsunterlagen eingereicht. Eine Waldfeststellung wurde im Februar 2017 durchgeführt, um einen genauen Verlauf der Waldgrenze dokumentieren zu können. Beim betroffenen Walde handelt es sich um einen Buchenwald, welcher zusätzlich mit einigen Fichten und Eschen bestockt ist.

Nach der Rückführung des Geländes in den ursprünglichen Zustand wird die Waldfläche wieder standortgerecht, nach Massgabe der Rodungsbewilligung, aufgeforstet.

Die Sicherung des Landes mit Hartgestein wird als nationales Interesse verstanden (Sachplan des Bundes). Damit das Hartgestein im Gebiet Rüti möglichst optimal abgebaut werden kann, wird eine Zwischenlagerung für das Abdeckmaterial notwendig. Somit ist eine Abwägung zwischen der Walderhaltung und der Versorgungssicherheit von Hartstein für die Schweiz vorzunehmen. Aufgrund der bereits vorgängigen Abklärungen beim Amt für Wald und Energie sowie beim BAFU (Anhörungsbericht vom 14. August 2018) wird eine Rodungsbewilligung für den oben beschriebenen Zweck in Aussicht gestellt.

2.1.4 Erschliessung

Für die Zwischenlagerung benötigt es keine eigentliche Erschliessung, da das Material lediglich innerhalb der Sondernutzungszone Abbau und der neuen Sondernutzungszone umgelagert wird. Somit ist es Sache der Betreiber des Steinbruchs, innerhalb der Zone entsprechende zwischenzeitliche Erschliessungen zu realisieren.

2.1.5 Luft (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht)

Die durchschnittliche Menge des Gesteins, welche jährlich abgebaut wird, ändert durch die Zwischenlagerung des Abdeckmaterials nicht. Durch die kurzen Distanzen zwischen Abraum und Depot wird der Ausstoss von Luftschadstoffen auf ein Minimum beschränkt.

Während der Bauphase sind die Massnahmen der Stufe B der Baurichtlinie Luft zur Reduktion von Schadstoffemissionen zu beachten und umzusetzen.

2.1.6 Betriebslärm (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht)

Der durchschnittliche, jährliche Abbau von Gestein bleibt unverändert. Durch die Abtragungsbearbeitungen entsteht Baulärm. Dieser ist jedoch von der nächsten bewohnten Liegenschaft mindestens 250 m entfernt. Das Zwischendepot ist zudem wesentlich weiter entfernt. Auf projektspezifische Lärmschutzmassnahmen kann für die Erweiterung der temporären Sondernutzungszone verzichtet werden.

2.1.7 Erschütterungen (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht)

Es ändert sich grundsätzlich nichts am bewilligten Gesteinsabbau. Durch den Abtrag und die Schüttung des Abdeckmaterials entstehen keine zusätzlichen Erschütterungen.

2.1.8 Gewässer (vgl. Kapitel 4.1.4 Technischer Bericht)

Durch die Zwischenlagerung werden weder Grundwasser noch Oberflächengewässer betroffen. Das Zwischendepot wird so ausgestaltet, dass eine sachgemässe Entwässerung des Depotkörpers gewährleistet ist.

2.1.9 BLN-Gebiet/Landschaft (vgl. Kapitel 4.4 Technischer Bericht)

Das bestehende Abbaugelände Rüti wie auch die beantragte Sondernutzungszone für die temporäre Zwischenlagerung von Abdeckmaterial liegen im BLN-Objekt 1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi. Grundsätzlich gilt gemäss Art. 6 NHG die ungeschmälerte Erhaltung. Von dieser Festlegung kann lediglich abgewichen werden, wenn ein gleich- oder höherwertiges Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung vorgebracht werden kann.

Die Sicherung des Landes mit Hartgestein wird als nationales Interesse verstanden. Da die abbaubaren Hartgesteine mehrheitlich in BLN-Gebieten liegen, ist eine Interessenabwägung durch den Kanton vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall kann ein weiterer Abbau von Hartgestein nur erfolgen, wenn das Abdeckmaterial zwischengelagert werden kann. Mit dieser Massnahme kann das wertvolle Material weiter abgebaut und zur Versorgung verwendet werden.

Da die landschaftliche Beeinträchtigung lediglich während der Abbauphase vorliegt, erscheint die temporäre Zwischenlagerung unter Abwägung der verschiedenen Interessen und bei Einhaltung der vorgeschlagenen Massnahmen als landschaftsverträglich.

Auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzziele gemäss BLN sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten:

- Die Silhouette der Berge und Hügelzüge um den See erhalten und das Relief der Gebirgslandschaft ungestört erhalten.
- Die vielfältige See- und Berglandschaft in ihrer Authentizität erhalten.
- Die standortangepasste land- und alpwirtschaftliche Nutzung erhalten und ihre Entwicklung zulassen.
- Die Silhouette des Hügelzuges Siebeneich-Kernwald-Mueterschwandenberg-Rotzberg erhalten.
- Die Ausgedehnten Flachwasser- und Verlandungszonen, Feuchtbiotop und Auengebiete mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
- Die geomorphologischen Zeugen der Bergsturzablagerungen wie Bergsturzhügel, Sturzblöcke und abflusslose Senken erhalten.
- Den eiszeitlich entstandenen Formenschatz wie Drumlins, Rundhöcker und Findlinge erhalten.
- Die Urtümlichkeit der Schlucht beim Rotzloch erhalten.

2.1.10 Flora, Fauna und Lebensräume (vgl. Kapitel 4.2 Technischer Bericht)

Die Sondernutzungszone tangiert zusätzlich ca. 5'900 m² landwirtschaftliche Nutzfläche (Fettweide) sowie ca. 2'500 m² Wald. Die Lebensraumtypen in dieser Fläche sind gemäss NHV nicht

geschützt. Aufgrund der Kartierung der Waldgesellschaften wurde der Projektperimeter in nord-westlicher Richtung verschoben.

Der Körper des Zwischenlagers wird entsprechend zur Sicherung vor Erosion und zur optimalen Integration mit Gehölzstecklingen (Weiden/Erlen) gemäss Pflanzplan begrünt. Im Rahmen der Endgestaltung werden die landwirtschaftlichen Flächen wieder entsprechend angesät und der Wald wiederaufgebaut.

Da es sich lediglich um eine zeitlich beschränkte Beanspruchung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen handelt, keine geschützten Tiere und Pflanzenarten gefährdet werden sowie für den Zeitraum des Zwischenlagers eine Bepflanzung vorgenommen wird, scheint der Eingriff vertretbar zu sein.

2.1.11 Boden und Landwirtschaft (vgl. Kapitel 4.3 Technischer Bericht)

Durch die Sondernutzungszone wird im Gebiet Rüti zusätzlich Boden in der Grössenordnung von 8'400 m² beansprucht. Gemäss der Beurteilung der Böden im Jahr 2001 handelt es sich im Gebiet Rüti um mässig tiefgründige Böden (Braunerden) mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von 0.50-0.70 m. Da die Topografie im Gebiet der neuen Sondernutzungszone ähnlich ist, kann angenommen werden, dass dieser Boden dieselben Eigenschaften besitzt. Der verwertbare Boden wird getrennt nach Ober- und Unterboden abgetragen, fachgerecht zwischengelagert und für den zukünftigen Wiederaufbau verwendet.

Damit die Fruchtbarkeit des Bodens aus dem Bereich des Zwischenlagerplatzes (Rüti) und auch aus dem Bereich des Sicherheitsabbaus langfristig gewährleistet bleibt, sind die Planung der Bauarbeiten und deren Ausführung durch eine als BBB (Liste der bodenkundlichen Baubegleiter, www.soil.ch) oder vom Kanton (Amt für Umwelt) anerkannte, bodenkundliche Fachperson zu begleiten.

Die ausführlichen Erläuterungen zu den umweltrelevanten Themen können dem technischen Bericht mit Auswirkungen auf die Umwelt, CSD vom 30. Mai 2017 entnommen werden.

2.2 Bau- und Zonenreglement

Das Bau- und Zonenreglement wird gemäss dem beigelegten Änderungserlass angepasst.

3 Anhang: Kantonale Vorprüfung vom 04. Dezember 2017, Auszug betr. Rüti, Teilrevision

Stufe Baudirektion:

H Hinweise (Es wird auf Widersprüche oder Unklarheiten hingewiesen)

E Empfehlung (Aufforderung Anpassungen vorzunehmen. Wenn keine Anpassung -> Erklärung notwendig)

V Vorbehalt (Teilbereich muss ergänzt oder geändert werden -> Voraussetzung für Weiterbehandlung)

A Ablehnung

		Fach- stelle ¹	<u>Grundsätzliches und Gesuche</u> Forderungen / Empfehlungen Änderungen, Baudirektion:	Bemerkungen Gemeinde
1	H	ARE	Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird für das Vorhaben eine raumplanerische Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG nötig sein. Die entsprechende Ausnahmegewilligung kann gestützt auf den heutigen Kenntnisstand in Aussicht gestellt werden.	i.O.
2	H	AWE	Da die Rodungsfläche zusammen mit der 2003 bereits bewilligten Fläche grösser als 5'000 m ² ist, wird im Rahmen des formellen Rodungsverfahrens eine Anhörung des Bundes notwendig.	i.O. Die Anhörung ist erfolgt. Die Stellungnahme liegt vor.

¹ Bezeichnung der Amtsstelle, welche den Hinweis, die Empfehlung bzw. den Vorbehalt im Grundsatz abgegeben hat. Die Formulierung und z.T. die Schlussfolgerung stammen vom Amt für Raumentwicklung.

ARE Amt für Raumentwicklung, RD Rechtsdienst, AWE Amt für Wald und Energie, AFU Amt für Umwelt, AGM Amt für Gefahrenmanagement, ENHK Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, KNLES Kommission für Natur- und Landschaftsschutz, FakoNG Fachkommission Naturgefahren

4	H	ENHK	Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine Angaben zu Ersatzmassnahmen oder zur Sicherstellung von Wiederherstellungsmassnahmen. Im Technischen Bericht vom 30. Mai 2017 wird lediglich ausgeführt, dass „im bewilligten Projekt eine Vielzahl von Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes vorgesehen [sind]. Diese Massnahmen bleiben mit dem geplanten Vorhaben unverändert und deren Umsetzung wird nicht verzögert.“ Die Kommission schliesst aus diesen Aussagen, dass für die im Rahmen der Vorhaben „Optimierung Gesteinsabbau und Rekultivieren“ sowie „Sicherheitsabbau Etappen 4 und 5, Einrichtung eines temporären Zwischenlagers für Abraummaterial“ verursachten zusätzlichen Eingriffe keine Ersatzmassnahmen vorgesehen sind. Die ENHK ist der Ansicht, dass die zusätzlichen Eingriffe durch weitere Ersatzmassnahmen zeitnah zu kompensieren sind, zumal gemäss Planung über einen Zeitraum von beinahe 100 Jahren nicht absehbar ist, dass es zu einer Wiederherstellung kommt. Entsprechende Massnahmen sind zusammen mit dem Baubewilligungsprojekt vorzuschlagen.	Mögliche Massnahmen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bestimmt.
5	H	FakoNG	Im Bereich der Rutschgefahr ist der anstehende Boden vor dem Aufbringen des Deponiematerials genügend zu entwässern, sodass der Porenwasserdruck vermindert werden kann. Beim Auftrag des Deponiematerials ist auf eine genügende Verankerung mit dem Untergrund zu achten.	Wird innerhalb des Bauprojektes sichergestellt.
6	V	KNLES	Die BLN-Schutzziele sind im Bericht 47 zu ergänzen.	Die BLN Schutzziele werden im Bericht 47 ergänzt.
7	V	AWE	Im Rahmen des formellen Zonenplanverfahrens ist das Rodungsverfahren zeitlich und sachlich durch die Gemeinde zu koordinieren. Eine Zuweisung zur neuen Sondernutzungszone ist nicht zulässig, wenn die Rodungsbewilligung noch nicht vorliegt.	i.O.
8	V	AWE	Das Rodungsgesuch ist gemäss Pkt. 4.2 zu ergänzen.	Wurde ergänzt

			<p>Zur Vervollständigung des Rodungsgesuches sind folgende Angaben im Rodungsdossier zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angaben zur Pflanzengesellschaft der beanspruchten Waldfläche (Waldgesellschaft gemäss Kartierungsschlüssel Nidwalden); – Detailliertere Angaben zur temporären Bestockung der steilen Böschungen (Zeitpunkte der Bepflanzungen, Pflanzplan). 	
10	V	AfU	<p>Die Vorbehalte bezüglich Boden und Luft sind gemäss Pkt. 4.5 zu beachten.</p> <p>Boden</p> <p>Damit die Fruchtbarkeit des Bodens aus dem Bereich des Zwischenlagerplatzes (Rüti) und auch aus dem Bereich des Sicherheitsabbaus langfristig gewährleistet bleibt, sind folgende Punkte zu beachten und umzusetzen:</p> <p>Die Planung der Bauarbeiten und deren Ausführung sind durch eine als BBB (Liste der bodenkundlichen Baubegleiter, www.soil.ch) oder vom Kanton (Amt für Umwelt) anerkannte, bodenkundliche Fachperson zu begleiten. Die Baubegleitung ist in Absprache mit der Bauleitung gegenüber den ausführenden Unternehmen weisungsbefugt. Sie orientiert das Amt für Umwelt über den Baustart, das Bauprogramm sowie regelmässig über den Stand der Arbeiten. Ihr Auftrag umfasst mindestens folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Protokoll Zustandsaufnahme/Ausgangszustand des Bodens mit Abtragsmächtigkeiten von Ober- und Unterboden; – Depotbewirtschaftung; 	<p>Wird im Umweltbericht (durch CSD) sowie im Bericht nach Art. 47 RPV ergänzt. Die Gemeinde wird die Gesuchsteller über die nötige Ergänzung informieren.</p>

			<ul style="list-style-type: none"> – Instruktion der Bauleitung, des Bauführers und der Maschinisten bei Baubeginn, d. h. am ersten Tag der Bauarbeiten (für jede Etappe einzeln); – Stichprobenartige Kontrollen betreffend korrekte Umsetzung der Auflagen; – Abnahme der rekultivierten Böden; Überprüfung, ob das Rekultivierungsziel erreicht wurde (=Ausgangszustand); – Festlegen der Folgebewirtschaftung; – Protokollierung der ausgeführten Kontrollen mit Kopie an das Amt für Umwelt. <p>Luft</p> <p>Es sind die Massnahmen der Stufe B der Baurichtlinie Luft zur Reduktion von Schadstoffemissionen zu beachten und umzusetzen.</p>	<p>Wird im Umweltbericht (durch CSD) sowie im Bericht nach Art. 47 RPV ergänzt. Die Gemeinde wird die Gesuchsteller über die nötige Ergänzung informieren.</p>
11	V	RD	<p>Die Vorbehalte bezüglich Bau- und Zonenreglement sind gemäss Pkt. 4.7 zu beachten. Die nachstehenden Ausführungen enthalten Empfehlungen und zwingend zu beachtende Bemerkungen (fett markiert).</p> <p>Art. 3</p> <p>Gemäss Planunterlagen und dem Bericht der Gemeinde handelt es sich bei der Sondernutzungszone um eine Nichtbauzone (Überlagerung von Landwirtschaftsland). Die Einordnung unter die Bauzonen in Art. 3 lit. a BZR ist deshalb nicht korrekt. Die Sondernutzungszone muss unter lit. b verschoben werden.</p>	<p>Der Änderungserlass wird entsprechend angepasst.</p>

		<p>Art. 17a</p> <p>Art. 17a existiert bereits. Die bestehende Sondernutzungszone Abbau und Deponie wird nicht aufgehoben. Die neue Sondernutzungszone muss deshalb als Art. 17b verankert werden.</p> <p>II.</p> <p>Das Inkrafttreten „nach erfolgter Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat“ ist zu wenig klar. Einerseits ist nicht klar, ob der Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Genehmigungsentscheid des Regierungsrates das Inkrafttreten auslösen soll. Andererseits empfehlen wir dringend, ein klares Datum (z.B. 1. Januar 2019) aufzunehmen. Nur so kann Rechtssicherheit gewährleistet werden.</p>	<p>Der Änderungserlass wird entsprechend angepasst.</p> <p>Nach Tel. mit Christian Blunshi, Rechtsdienst Nidwalden, kann das Inkrafttreten in dieser Form belassen werden. Er rät jedoch, zur Präzisierung «nach erfolgter Annahme durch die Gemeindeversammlung» zu streichen. Folglich wird das Inkrafttreten wie folgt geregelt: «Die Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft».</p>
--	--	---	---